

**S a t z u n g**  
**über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der**  
**Gemeinde Hainsfarth**  
**vom 25.06.2012**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

incl. der 2. Änderungssatzung vom 25.07.2023

Die Gemeinde Hainsfarth erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 20.06.2012 beschlossene

**S a t z u n g**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltsgebühren
- § 8 Grabräumung
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1  
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Hainsfarth Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2  
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 Bestattungsgesetz - BestG, § 6 Bestattungsverordnung - BestV),
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Gebührenschuldner im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
  - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
  - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit für ein
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab   | 225,00 € |
| b) Doppelgrab   | 450,00 € |
| c) Familiengrab | 675,00 € |
| d) Kindergrab   | 115,00 € |
| e) Urnengrab    | 75,00 €  |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den einzelnen Grabarten sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Absatz 1 zu entrichten. Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts ausnahmsweise nicht um die gesamte Dauer der festgelegten Ruhefrist, so fällt nur der Anteil an den Grabgebühren an, der dem Anteil des Verlängerungszeitraums an der gesamten Ruhefrist entspricht.
- (3) Wird in einem Einzel-, Doppel- oder Familiengrab eine weitere Leiche oder eine Aschurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des bisher bestehenden Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung bei Einzel-, Doppel- und Familiengräbern pro Jahr ein Dreißigstel (1/30) der jeweiligen Grabgebühr beträgt.
- (4) Wird in einem neu erworbenen Einzel-, Doppel- oder Familiengrab zuerst eine Aschurne beigesetzt, sind die jeweils hierfür in Abs. 1 genannten Grabgebühren wegen der kürzeren Ruhefrist nur zur Hälfte zu entrichten.
- (5) Bei der erstmaligen Belegung einer Grabstelle wird für den von der Gemeinde hergestellten Sockel für den Grabstein eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 60,00 €.

### § 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für das Leichenhaus beträgt die Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche 30,00 €.

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1.	Öffnen und Schließen eines Grabes		
1.1	für Erdbestattung		
1.1.1	eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr		120,00 €
1.1.2	eines Kindes vom 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr		160,00 €
1.1.3	anderer Personen		260,00 €
1.2	für Urnenbeisetzung		80,00 €
2.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei der Beerdigung)	pro Träger	25,00 €
3.	Ausgrabung und Wiederbestattung		
3.1	für die Öffnung und Schließung des Grabes gelten die Gebühren nach Nr. 1.1		
3.2	für die Ausgrabung einer Leiche zusätzlich zu Nr. 1.1		300,00 €
3.3	für die Wiederbestattung einer Leiche zusätzlich zu Nrn. 1.1 und 3.2		200,00 €

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 entfällt, wenn die Träger direkt vom Gebührenschuldner beauftragt werden.

## § 7 Friedhofsunterhaltsgebühren

(1) Zur Finanzierung der Unterhaltskosten des Friedhofs wird eine Friedhofsunterhaltsgebühr erhoben. Sie wird einmalig entsprechend der Grabnutzungsdauer erhoben. Erstmals wird die Friedhofsunterhaltsgebühr mit Beginn bzw. bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts fällig.

(2) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr 5,00 €.

(3) Die Friedhofsunterhaltsgebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts nicht erstattet.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabstätten ist die Gebühr für die Restlaufzeit der Nutzungsdauer zu entrichten.

## § 8 Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte und die Entsorgung des anfallenden Materials sowie die Einsaat mit Gras werden folgende Gebühren erhoben:

	Einzelgrab	Doppelgrab	Familiengrab	Kinder-/ Urnengrab
Grabmal	150,00 €	250,00 €	250,00 €	100,00 €
Grabeinfassung	200,00 €	250,00 €	300,00 €	100,00 €
Grababdeckung	100,00 €	200,00 €	300,00 €	80,00 €
Bepflanzung	100,00 €	150,00 €	200,00 €	70,00 €
Einsaat	30,00 €	40,00 €	50,00 €	20,00 €
Entnahme u. Entleerung einer Urne	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.04.2011 außer Kraft

Hainsfarth, 25.06.2012  
Gemeinde Hainsfarth

B o d e n m ü l l e r  
1. Bürgermeister